

juris

Kurztext

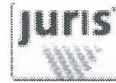
Gericht: LG Frankfurt
(Oder) 6.
Zivilkammer

Entscheidungsdatum: 17.12.2013

Aktenzeichen: 16 S 138/13

Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen: § 8 Abs 1 HeizkostenV, § 9a
Abs 1 HeizkostenV

Leitsatz

Wird ein Mehrfamilienhaus (Plattenbau) im Hinblick auf den beabsichtigten Gebäudeabriss vom Vermieter "leergewohnt", so dass der Fixkostenanteil der Warmwasserkosten für die wenigen verbliebenen Mieter den in § 8 Abs. 1 HeizkostenV vorgesehenen Höchstwert von 50% deutlich übersteigt, ist für die Aufteilung zwischen den verbrauchsbezogenen und den flächenbezogenen Warmwasserkosten § 9a Abs. 1 HeizkostenV analog anzuwenden.

© juris GmbH